

BP 1.06 „Heester I“, 12. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
Az.: 61 26 1.06 pa/kle

Drensteinfurt, den 27.09.1988

^{12.} Begründung

zur 12. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 13 BauGB

Der Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 55, Nr. 332, 333 und 365, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", beabsichtigt, die Grundstücke mit einem zweigeschossigen Wohngebäude und einem eingeschossigen Anbau zu bebauen.

Weil die östlich angrenzenden Grundstücke anders als in den Bebauungsplan vorgeschlagen geteilt worden sind, ist die für die genannten Flurstücke verbliebene überbaubare Fläche nicht mehr ausreichend groß genug bemessen. Damit der übrigen Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechende Wohngebäude erstellt werden können bittet der Eigentümer, die überbaubare Fläche entsprechend zu berichtigen.

Bereits am 18.09.1980 hat der Rat der Stadt durch die 5. Änderung die überbaubaren Flächen in seiner zeitigen Behauungsvorstellung entsprechend angepaßt (s. beiliegenden Bebauungsplanauszug).

Damit die verbliebenen Grundstücksfläche sinnvoll und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechend bebaut werden können, ist die Änderung der überbaubaren Flächen unerlässlich.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die Änderung keine Bedenken. Städtebaulich ist die Anpassung der überbaubaren Fläche wünschenswert, um damit eine optimale Entwicklung in diesem Bereich zu gewährleisten.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)